

Stadt



Braunschweig

Rechnungsprüfungsamt

Schlussbericht

über die Prüfung des
konsolidierten Gesamtabchlusses
der Stadt Braunschweig zum

31. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
1	Auftrag zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses	2
2	Gegenstand, Maßstab, Art und Umfang der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses	2
2.1	Gegenstand der Prüfung	2
2.2	Maßstab der Prüfung	3
2.3	Art der Prüfung	3
2.4	Umfang der Prüfung	3
3	Erläuterungen und Feststellungen zum konsolidierten Gesamtabchluss	5
3.1	Rechtsgrundlagen	5
3.2	Abschlussstichtag	6
3.3	Internes Kontrollsystem	6
3.4	Konsolidierungskreis	7
3.5	Konsolidierungsgrundsätze	9
3.5.1	Einheitsgrundsatz, Grundsatz der Einheitlichkeit, Konsolidierungsmethoden	9
3.5.2	Kapitalkonsolidierung	9
3.5.3	Schuldenkonsolidierung	11
3.5.4	Zwischenergebniseliminierung	12
3.5.5	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	12
3.6	Konsolidierungssoftware	13
3.7	Konsolidierungsbuchführung	13
3.8	Konsolidierungsbericht	14
3.9	Dem Konsolidierungsbericht beizufügende Bestandteile und Angaben	16
3.10	Wahlrecht nach § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG	17
4	Prüfungsvermerk	17
<hr/>		
Anlagen		
Anlage 1	Konsolidierte Ergebnisrechnung	
Anlage 2	Gesamtbilanz (kurz)	
Anlage 3	Gesamtbilanz (lang)	
Anlage 4	Konsolidierte Anlagenübersicht	
Anlage 5	Konsolidierte Schuldenübersicht	
Anlage 6	Konsolidierte Forderungsübersicht	
Anlage 7	Übersicht der konsolidierten Aufgabenträger	
Anlage 8	Übersicht der nicht konsolidierten Aufgabenträger	

1 Auftrag zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses

Der Auftrag zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Danach ist der konsolidierte Gesamtabchluss vom RPA dahingehend zu prüfen, ob er nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen aufgestellt ist.

2 Gegenstand, Maßstab, Art und Umfang der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses

2.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der seitens der Stadt Braunschweig (im Folgenden: Stadt) entsprechend § 128 Abs. 6 Satz 1 Hs. 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellende konsolidierte Gesamtabchluss mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 6 Satz 1 Hs. 2 sowie Satz 2 und 3 NKomVG, bestehend aus konsolidierter Ergebnisrechnung, Gesamtbilanz, konsolidierter Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht, sowie dem entsprechend § 58 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) aufzustellenden Konsolidierungsbericht einschließlich der dem Konsolidierungsbericht beizufügenden Kapitalflussrechnung und den diesem beizufügenden Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen. Gemäß § 179 Abs. 3 NKomVG ist dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung erstmals für das Haushaltsjahr 2013 beizufügen (vgl. Ziffer 3.9 des Berichts).

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses trägt der Oberbürgermeister der Stadt.

Aufgabe des RPA ist es, den konsolidierten Gesamtabchluss unter Einbeziehung der Konsolidierungsbuchführung auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen zu prüfen und auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses abzugeben. Dazu hat das RPA auf den Konsolidierungszeitpunkt 31. Dezember 2012 den konsolidierten Gesamtabchluss unter Einbeziehung der Konsolidierungsbuchführung geprüft. Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses betreffen, waren nicht Gegenstand der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses. Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns sowie der Verwaltungs- bzw. Geschäftsführung der Aufgabenträger der Stadt waren ebenfalls nicht Gegenstand der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bezüglich der Stadt beim Oberbürgermeister und bezüglich der Aufgabenträger der Stadt bei den örtlichen Leitungen der Aufgabenträger.

2.2 Maßstab der Prüfung

Maßstab der Prüfung sind entsprechend § 128 Abs. 6 Satz 1 Hs. 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften (NKomVG und GemHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen.

Regelungslücken im NKomVG bzw. in der GemHKVO bezüglich des konsolidierten Gesamtabschlusses sind durch sinngemäße Anwendung von bestehenden HGB-Regelungen zu füllen. Danach verbleibende Regelungslücken sind durch die sogenannten Arbeitsergebnisse und Hinweise der AG Gesamtabschluss (Stand: 15. Dezember 2010) und - soweit zutreffend - durch das sogenannte Muster einer örtlichen Dienstanweisung (Stand: 15. Dezember 2010) sowie durch sonstige Hinweise des Landes oder Kommentierungen bzw. entsprechende Deutsche Rechnungslegungsstandards (DRS) zu schließen.

Zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses dient intern die für das Haushaltsjahr geltende Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt mit Stand vom 16. Mai 2013 (im Folgenden: Gesamtabschlussrichtlinie; vgl. Ziffer 3.1 des Berichts).

2.3 Art der Prüfung

Das RPA hat die Prüfung nach § 155 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 NKomVG in Anlehnung an den sogenannten risikoorientierten Prüfungsansatz im Sinne des § 317 Abs. 1 Satz 3 HGB und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

In diesem Rahmen hat das RPA für die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses - als Maßstab zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses - mittels ihrer Prüfungsanweisungen Höchstgrenzen für die Wesentlichkeit für den konsolidierten Gesamtabschluss als Ganzes festgelegt. Diese Höchstgrenzen galten gleichfalls für die von den Wirtschaftsprüfern (im Folgenden: Teilbereichsprüfer) örtlich festzulegenden Wesentlichkeitsgrenzen für die Prüfung des jeweiligen von den örtlichen Leitungen der Aufgabenträger der Stadt aufzustellenden Erfassungsformularsatzes.

2.4 Umfang der Prüfung

Nach Art der Prüfung hat das RPA seine Prüfungshandlungen so geplant und durchgeführt, dass es Unrichtigkeiten und Verstöße in Vorgängen in der Konsolidierungsbuchführung (Summenabschluss und Konsolidierungsbuchungen) und im konsolidierten Gesamtabschluss gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der zu prüfenden Einheit wesentlich auswirken, auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise mit hinreichender Sicherheit erkennen konnte und dass es ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgeben kann, ob die Konsolidierungsbuchführung und der konsolidierte Gesamtabschluss frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und

Verstößen sind. Die Vorgänge in der Rechnungslegung beziehen sich auf den gesamten Erstellungsprozess und sämtliche Bestandteile des konsolidierten Gesamtabchlusses im Sinne des § 128 Abs. 6 Satz 1 Hs. 2 sowie Satz 2 und 3 NKomVG.

Dementsprechend hat das RPA seine Prüfungshandlungen am Risiko des Erstellungsprozesses und an den Risiken in den Bestandteilen des konsolidierten Gesamtabchlusses unter Einbeziehung der Konsolidierungsbuchführung ausgerichtet, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Basis dafür waren Auskünfte der Verwaltung, analytische Prüfungshandlungen sowie eine grundsätzliche Beurteilung des auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses ausgerichteten internen Kontrollsystems. Hierzu zählen vor allem die organisatorischen Maßnahmen, die eine vollständige, richtige und zeitnahe Übermittlung der für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses notwendigen Informationen gewährleisten sollen.

Bei der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses ist zu beachten, dass mit Ausnahme der Jahresabschlüsse der Stadt, der Sonderrechnung Abfallwirtschaft und des Pensionsfonds, die vom RPA selbst geprüft wurden, alle übrigen Jahresabschlüsse der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen vollkonsolidierten Aufgabenträger und die Jahresabschlüsse der berücksichtigten assoziierten Aufgabenträger von den für die Prüfung der Erfassungsformularsätze verantwortlichen Teilbereichsprüfern geprüft wurden. Seitens der Teilbereichsprüfer wurden hierzu ausschließlich uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Bei den von den Teilbereichsprüfern und damit nicht vom RPA geprüften Jahresabschlüssen hat sich das RPA durch eigene Prüfungshandlungen von der Ordnungsmäßigkeit dieser Abschlüsse überzeugt und dies entsprechend vermerkt.

Darüber hinaus ist bei der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses zu beachten, dass von den Teilbereichsprüfern, die auftragsgemäß einen Erfassungsformularsatz zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses der Stadt geprüft haben, ein Teilbereichsprüfer seine Bescheinigung zum Erfassungsformularsatz eingeschränkt, ein Teilbereichsprüfer seine uneingeschränkte Bescheinigung zum Erfassungsformularsatz zu den vom RPA erteilten Vorgaben ergänzt und ein Teilbereichsprüfer für zwei Aufgabenträger von den vom RPA erteilten Vorgaben abweichende uneingeschränkte Bescheinigungen zum Erfassungsformularsatz erteilt hat. Alle übrigen Teilbereichsprüfer haben entsprechend den Vorgaben des RPA zum Erfassungsformularsatz eine uneingeschränkte Bescheinigung erteilt. Nach entsprechender Sachverhaltsaufklärung beurteilt das RPA die bezüglich der Erfassungsformularsätze zuvor aufgeführten Prüfungsfeststellungen insgesamt als nicht relevant für eine Ausweitung der Prüfung.

Die Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im konsolidierten Gesamtabchluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Gliederungsgrundsätze sowie wesentliche Einschätzungen der Verwaltung und die Beurteilung der Gesamtaussage des konsolidierten Gesamtabchlusses.

Im Rahmen der Prüfung der Wertansätze im Summenabschluss hat sich das RPA - soweit zutreffend - auch auf die Ergebnisse der von den Teilbereichsprüfern der in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt einbezogenen

verselbstständigten Aufgabenträger geprüften und bescheinigten Erfassungssformularsätze gestützt. Die Verwertbarkeit dieser Ergebnisse wurde durch eine kritische Durchsicht der entsprechenden Erfassungssformularsätze eingeschätzt.

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden von der Verwaltung erteilt. Die vom Oberbürgermeister der Stadt mit Datum vom 7. April 2014 unterschriebene Gesamtbilanz in Kurz- und Langform sowie die konsolidierte Ergebnisrechnung und die Anlagen gemäß § 128 Abs.6 Satz 1 Hs. 2 i. V. m. Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 NKomVG wurden dem RPA am 9. April 2014 vorgelegt. Der mit dem Vermerk über die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses der Stadt im Sinne des § 129 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 NKomVG vollständige konsolidierte Gesamtabchluss wurde dem RPA am 6. Mai 2014 übergeben.

Das RPA hat den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt unter Einbeziehung der Konsolidierungsbuchführung gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 NKomVG mit allen Unterlagen dahin geprüft, ob er seitens der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen aufgestellt worden ist und er die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung darstellt. Dabei hat das RPA gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung entsprechend seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet.

Das RPA ist der Auffassung, dass der beschriebene Prüfungsumfang eine geeignete Grundlage für das Urteil bildet, ob der konsolidierte Gesamtabchluss im Sinne des § 128 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

3 Erläuterungen und Feststellungen zum konsolidierten Gesamtabchluss

3.1 Rechtsgrundlagen

Ab dem Haushaltsjahr 2012 sind gemäß Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Neuordnungsgesetz i. V. m. § 179 Abs. 1 NKomVG (grundsätzlich) die Jahresabschlüsse der in § 128 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 10 NKomVG genannten Aufgabenträger mit dem Jahresabschluss der Kommune zusammenzufassen (Konsolidierung).

§ 59 Nr. 29 GemHKVO definiert „Konsolidierung“ als Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Kommune und der in § 128 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 10 NKomVG genannten (zu konsolidierenden bzw. bilanzierenden) Aufgabenträger zu einem konsolidierten Gesamtabchluss.

Im Übrigen regelt § 128 Abs. 4 NKomVG die Abgrenzung des Konsolidierungskreises (Einbeziehungspflicht, Einbeziehungsverbot, Einbeziehungswahlrecht), § 128 Abs. 5 NKomVG womit und wonach konsolidiert wird (Sätze 1 bis 4) sowie das Wahlrecht auf Bewertungsvereinfachungen (Sätze 5 und 6) und § 128 Abs. 6 NKomVG den Inhalt und Umfang des konsolidierten Gesamtabchlusses.

Zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses dient für den Verbund Stadt Braunschweig die für das Haushaltsjahr geltende Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt (vgl. Ziffer 2.3 des Berichts).

3.2 Abschlussstichtag

Der Abschlussstichtag des konsolidierten Gesamtabchlusses (31. Dezember 2012) entspricht dem Stichtag des Jahresabschlusses der Stadt und der Jahresabschlüsse sämtlicher vollkonsolidierter Aufgabenträger.

3.3 Internes Kontrollsystem

Um den Prüfungsumfang zu begrenzen, aber dennoch Aussagen über das Prüfergebnis mit hinreichender Sicherheit treffen zu können, erfolgte die Planung und Durchführung der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses der Stadt seitens des RPA - ebenso wie die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt - risikoorientiert. In diesem Rahmen wurden jene Bereiche dieser Rechnungslegung intensiver geprüft, die aus Prüfungssicht als risikobehaftet beurteilt wurden. In einem ersten Schritt erfolgte daher seitens des RPA die Prüfung des auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses ausgerichteten internen Kontrollsystems (IKS) (vgl. Ziffer 12.1.2 der Gesamtabchlussrichtlinie).

Zur Prüfung des auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses ausgerichteten IKS ergeben sich seitens des RPA diverse Fragestellungen, die von der Konsolidierungsstelle durch entsprechende Nachweise oder Dokumente bzw. Erläuterungen zu beantworten und mit einer entsprechenden Referenz zu versehen sind, damit für diesen Bereich aus Prüfungssicht sichergestellt ist, dass ein konsolidierter Gesamtabchluss in formeller und materieller Hinsicht ordnungsmäßig aufgestellt werden kann.

Um die Prüfung des auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses ausgerichteten internen Kontrollsystems für das RPA und die Konsolidierungsstelle systematisch und wirtschaftlich zu gestalten, hat das RPA ein entsprechendes Prüfprogramm und ein entsprechendes Dokumentationsprogramm erstellt und die Konsolidierungsstelle darum gebeten, das Dokumentationsprogramm vollumfänglich zu bearbeiten und an das RPA zurückzugeben.

Nach Auswertung dieses von der Konsolidierungsstelle bearbeiteten und am 14. Mai 2014 an das RPA zurückgegebenen Dokumentationsprogramms kommt das RPA zu dem Ergebnis, dass das auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses ausgerichtete interne Kontrollsystem auf einer Skala von eins (IKS = wenig verlässlich) bis fünf (IKS = optimiert) gerundet ein Ergebnis von 3,1 (IKS = standardisiert) aufweist. Im Rahmen dieses Ergebnisses tendieren technikunterstützte Kontrollaktivitäten zu einem Wert von vier (IKS = überwacht) und nicht technikunterstützte Kontrollaktivitäten zu einem Wert von zwei (IKS = informell). Für letztere bedeutet dies, dass interne Kontrollen zwar vorhanden, aber nicht standardisiert sind bzw. entsprechend der Dokumentation nicht eindeutig sind bzw. nicht nachvollzogen werden können. Überdies sind die entsprechenden internen Kontrollen stark personenabhängig.

3.4

Konsolidierungskreis

Die Struktur des Verbunds Stadt Braunschweig zum Abschlussstichtag ergibt sich aus der unter Ziffer I.4 des konsolidierten Gesamtabchlusses beigefügten Grafik. Abgebildet werden die Aufgabenträger, an denen die Stadt am Abschlussstichtag des konsolidierten Gesamtabchlusses unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Auf Basis dieser Verbundstruktur hat die Verwaltung den Konsolidierungskreis zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses mittels der Kriterien „Grad des Einflusses“ im Sinne des § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG und „untergeordnete Bedeutung“ im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG abgegrenzt.

Dementsprechend hat die Verwaltung für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses zwölf vollzukonsolidierende unmittelbare bzw. mittelbare Aufgabenträger, drei vollzukonsolidierende Sonderrechnungen und einen vollzukonsolidierenden Pensionsfonds in den Konsolidierungskreis einbezogen (verbundene Aufgabenträger). Außerdem wurden drei Aufgabenträger, auf deren Geschäfts- oder Finanzpolitik aufgrund von Stimmrechtsanteilen zwischen 20 % und 50 % bzw. aufgrund von entsprechend zu zahlenden Verbandsumlageanteilen seitens der Stadt unmittelbar oder mittelbar ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird (assoziierte Aufgabenträger), auf Basis der sogenannten Eigenkapitalmethode im Sinne des § 128 Abs. 5 Satz 4 Hs. 2 NKomVG i. V. m. § 312 Abs. 1 HGB im konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt berücksichtigt (vgl. Ziffer V.1.2.1 des konsolidierten Gesamtabchlusses).

Vierzehn an verselbstständigten Aufgabenträgern bestehende Mehrheitsbeteiligungen, bei denen es sich um drei unmittelbar von der Stadt und elf mittelbar über vollkonsolidierte verselbstständigte Aufgabenträger gehaltene Beteiligungen handelt, wurden wegen - seitens der Verwaltung - beurteilter untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen. Aus gleichen Gründen wurden drei assoziierte Aufgabenträger nicht auf Basis der sogenannten Eigenkapitalmethode im Sinne des § 128 Abs. 5 Satz 4 Hs. 2 NKomVG i. V. m. § 312 Abs. 2 Satz 1 HGB im konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt berücksichtigt. Ebenso wurden zwei weitere Aufgabenträger, an denen von der Stadt nur Anteile von unter 20 % gehalten werden, nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen (vgl. Ziffer V.1.2.1 und Ziffer V.2.2 des konsolidierten Gesamtabchlusses).

Die Veränderungen des Verbunds Stadt Braunschweig im Berichtsjahr betreffen nicht den Kreis der verbundenen bzw. assoziierten Aufgabenträger, die für die Erstkonsolidierung auf den 1. Januar 2012 und die erste Folgekonsolidierung auf den 31. Dezember 2012 maßgeblich waren.

Im Rahmen der Abgrenzung des Konsolidierungskreises hat die Verwaltung den Begriff „untergeordnete Bedeutung“ bzw. „Wesentlichkeit“ im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG und damit die Einbeziehung bzw. den Ausweis von Aufgabenträgern in den bzw. im konsolidierten Gesamtabchluss unter Ziffer 6.3 der Gesamtabchlussrichtlinie und unter Ziffer V.1.2.1 b) des konsolidierten Gesamtabchlusses auf Basis quantitativer und qualitativer Kriterien operationalisiert.

Auf dieser Basis hat die Verwaltung sechs Aufgabenträger mit quantitativer untergeordneter Bedeutung - mit entsprechender Begründung hinsichtlich einer sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung dieser Aufgabenträger für die Stadt - qualitativ als nicht von untergeordneter Bedeutung beurteilt. Im Ergebnis hat die Verwaltung für diese Aufgabenträger von der Vereinfachungsregel des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG keinen Gebrauch gemacht.

Die Prüfung des auf dieser Basis abgegrenzten Konsolidierungskreises zum 31. Dezember 2012 hat seitens des RPA - bezüglich der Beurteilung einer untergeordneten Bedeutung im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG - ausgenommen für die Aufgabenträger Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Braunschweig Zukunft GmbH und Struktur-Förderung Braunschweig GmbH keinen Anlass für Einwendungen ergeben.

Weil die vorgenannten drei Aufgabenträger in der Vergangenheit aus politischen, strategischen oder wirtschaftlichen Gründen bzw. Überlegungen (anteilig) von der Stadt gegründet wurden, wurde die Verwaltung seitens des RPA darum gebeten, die entsprechenden Ergebnisse zur Überprüfung der Unwesentlichkeit hinsichtlich der sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung auch dieser Aufgabenträger für die Stadt zur Prüfung vorzulegen. Dies ist - auch mit dem entsprechenden Antwortschreiben - nicht überzeugend geschehen.

Die Verwaltung argumentiert, dass sich aus den Ausführungen in den „AG-Hinweisen“, „Bei der Entscheidung, ob ein Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ist, muss auch die strategische Bedeutung für die Kommune berücksichtigt werden“, eine Reihenfolge für die Beurteilung der untergeordneten Bedeutung ergibt. Das bedeutet, zunächst Beurteilung der untergeordneten Bedeutung auf quantitativer Basis, dann auf qualitativer Basis. Diese Vorgehensweise der Verwaltung gibt grundsätzlich auch keinen Anlass für Einwendungen seitens des RPA.

Aus dem Gebot „muss auch“ ergibt sich aus Prüfungssicht jedoch, dass für jeden Aufgabenträger, der quantitativ von untergeordneter Bedeutung ist, seitens der Verwaltung auch die strategische Bedeutung für die Kommune zu beurteilen und entsprechend zu dokumentieren ist. Es ist also zu begründen, warum quantitativ ausgegrenzte Aufgabenträger auch unter qualitativen Gesichtspunkten als von untergeordneter Bedeutung kategorisiert werden. Dementsprechende Nachweise sind seitens der Verwaltung für die drei oben genannten Aufgabenträger nicht erbracht worden.

Aus Prüfungssicht ergibt sich für die Gesellschaften Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Braunschweig Zukunft GmbH und Struktur-Förderung Braunschweig GmbH entsprechend der qualitativen Kriterien, die seitens der Verwaltung für die bereits oben erwähnten sechs Aufgabenträger benannt wurden, ebenso eine soziale und wirtschaftliche Bedeutung für die Stadt. Dies lässt sich einerseits aus dem Gesellschaftszweck der Gesellschaften ableiten und andererseits aus den seit der Gründung dieser Gesellschaften jeweils durchgeführten Veranstaltungen und umgesetzten Projekten (vgl. Niederschriften der entsprechenden Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen). Als weiteres Kriterium für eine entsprechende Beurteilung ist auch die finanzielle Belastung der Stadt mit strukturellen Verlusten durch Aufgabenträger heranzuziehen.

3.5 Konsolidierungsgrundsätze

3.5.1 *Einheitsgrundsatz, Grundsatz der Einheitlichkeit, Konsolidierungsmethoden*

Im Rahmen des konsolidierten Gesamtabschluss ist die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt so darzustellen, als ob die Stadt und die in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einzubeziehenden Aufgabenträger konkretisiert durch die Konsolidierungsmaßnahmen und zusammen mit den zu bilanzierenden assoziierten Aufgabenträgern eine wirtschaftlich und rechtlich eigenständige Einheit bilden (Einheitsgrundsatz).

In diesem Rahmen ist der konsolidierte Gesamtabschluss der Stadt auf Basis des Jahresabschlusses der Stadt und der nach den Rechnungslegungsvorschriften der Stadt unter anderem hinsichtlich Ansatz und Bewertung grundsätzlich vereinheitlichten Jahresabschlüssen (Kommunalabschlüsse II bzw. III) der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einzubeziehenden Aufgabenträger aufzustellen (Grundsatz der Einheitlichkeit).

Die dazu in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der einbezogenen Aufgabenträger wurden grundsätzlich einheitlich nach den für die Stadt anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften angesetzt und bewertet. Für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage (vgl. § 128 Abs. 6 Satz 1 Hs. 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 NKomVG) sind die Überleitungen der Jahresabschlüsse der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträger in Teilbereichen nicht konform an die für die Stadt geltenden Rechnungslegungsvorschriften des niedersächsischen Haushaltsrechts erfolgt. Diese Vorgehensweise ist unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten jedoch nicht zu beanstanden.

Die nachfolgend dargestellten seitens der Verwaltung angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten den gesetzlichen Vorschriften.

3.5.2 *Kapitalkonsolidierung*

Bei der Kapitalkonsolidierung sind die Kapitalverflechtungen der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträger entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 Hs. 1 NKomVG i. V. m. § 301 Abs. 1 HGB auf Basis der Kommunalabschlüsse II bzw. III aufzurechnen. Der jeweilige Beteiligungsbuchwert der Stadt bzw. des jeweils herrschenden Aufgabenträgers wird mit der auf diese Anteile entfallenden Nettoposition (ohne Sonderposten) eines jeweils beherrschten in den konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenträgers verrechnet. Im konsolidierten Gesamtabschluss sind also weder der jeweilige Beteiligungswert der Stadt bzw. des jeweils herrschenden Aufgabenträgers noch die zugehörige (anteilige) Nettoposition des jeweils beherrschten in einen konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträgers enthalten.

Die Verwaltung hat für die Kapitalkonsolidierung von dem durch § 128 Abs. 5 Satz 5 NKomVG geschaffenen Wahlrecht zum Verzicht auf die Ermittlung und den Ansatz von Zeitwerten im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung keinen Gebrauch gemacht (vgl. Ziffern 5.4.1 und 7.1.2 der Gesamtabschlussrichtlinie).

Dementsprechend sind zur Bestimmung der sogenannten Unterschiedsbeträge seitens der Aufgabenträger im Rahmen aufzustellender Kommunalabschlüsse III bei den Aufgabenträgern vorhandene stille Reserven/Lasten aufzudecken.

Entsprechend dieser Vorgaben hat die Verwaltung für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses an die drei vollzukonsolidierenden Sonderrechnungen und an den vollzukonsolidierenden Pensionsfonds einen Erfassungsformularsatz auf Basis NKR-Bilanzierung, an neun vollzukonsolidierende Aufgabenträger einen Erfassungsformularsatz auf Basis HGB-Bilanzierung ohne Neubewertung und an drei vollzukonsolidierende Aufgabenträger einen Erfassungsformularsatz auf Basis HGB-Bilanzierung mit Neubewertung zur Aufstellung und Prüfung versandt. Außerdem hat die Verwaltung an zwei assoziierte Aufgabenträger einen Erfassungsformularsatz auf Basis HGB-Bilanzierung ohne Neubewertung und an einen assoziierten Aufgabenträger einen Erfassungsformularsatz auf Basis HGB-Bilanzierung mit Neubewertung zur Aufstellung und Prüfung versandt.

Aus Prüfungssicht besteht an der Vorgehensweise der Verwaltung, unterschiedliche Erfassungsformularsätze an die Aufgabenträger zur Aufstellung und Prüfung zu versenden, das Risiko, dass die Verwaltung - aus Prüfungssicht nicht nachvollziehbar - im Vorhinein einer Konsolidierung davon ausgegangen ist, dass bei bestimmten Aufgabenträgern keine stillen Reserven/Lasten vorhanden sind. Die örtlichen Leitungen dieser in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträger waren also auch nicht gehalten, den Umstand stiller Reserven/Lasten im Rahmen der Aufstellung ihres Erfassungsformularsatzes zu überprüfen und unter Umständen zu berücksichtigen. Dies galt ebenso für die beauftragten Teilbereichsprüfer im Rahmen der Prüfung des entsprechenden Erfassungsformularsatzes.

Um auszuschließen, dass sich aufgrund der Vorgehensweise der Verwaltung bei einem Teil der in den konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger bezüglich eventuell vorhandener stiller Reserven/Lasten gegebenenfalls prüfungsfreie Räume ergeben, hat das RPA im Rahmen seiner Prüfungsanweisungen (Ziffer C.II.4.i) i. V. m. dem seitens der Teilbereichsprüfer zu erstellenden Jahresabschlussmemoranden (Ziffer II.i) die Teilbereichsprüfer angewiesen, zu berichten, ob eine Kommunalbilanz III und eine Kommunalergebnisrechnung III zulässigerweise nicht erstellt, unzulässigerweise nicht erstellt, korrekt aufgestellt oder nicht korrekt aufgestellt wurden.

Die seitens des RPA vorgenommene Auswertung der von den Teilbereichsprüfern erstellten Jahresabschlussmemoranden hinsichtlich der Erstellung einer Kommunalbilanz III und einer Kommunalergebnisrechnung III hat nach Klärung von zwei Sachverhalten zu dem Ergebnis geführt, dass sämtliche Erfassungsformularsätze für die Überführung in den Summenabschluss und die Konsolidierung geeignet sind. Einwendungen werden nicht erhoben.

Wegen des Verzichts der Ausübung des Wahlrechts nach § 128 Abs. 5 Satz 5 NKomVG, erfolgte die Kapitalkonsolidierung seitens der Verwaltung entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i. V. m. § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB nach der sogenannten Neubewertungsmethode. Dabei wurden - bezogen auf den Konsolidierungskreis - entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 1 NKomVG (grundsätzlich) die Beteiligungsbuchwerte der seitens der Stadt gehaltenen Anteile an den einbezogenen verselbstständigten Aufgabenträgern mit dem jeweils anteiligen Reinvermögen basierend auf den beizulegenden Zeitwerten der

übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden dieser Aufgabenträger zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung (1. Januar 2012) verrechnet. Zu den Ausnahmen vgl. § 128 Abs. 5 Sätze 2 und 3 NKomVG. Aktive Unterschiedsbeträge haben sich im Rahmen dieser Verrechnungen nicht ergeben, so dass entsprechende Geschäfts- oder Firmenwerte im konsolidierten Gesamtabchluss nicht auszuweisen waren. Die sich demzufolge im Rahmen der Erstkonsolidierung ergebenden passiven Unterschiedsbeträge, die aus thesaurierten Gewinnen der Vorjahre resultierten, in denen die Aufgabenträger nicht konsolidiert wurden, wurden entsprechend der herrschenden Literaturmeinung und dem Vorschlag der Arbeitsgruppe Gesamtabchluss des Landes Niedersachsen in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt.

Eine rechnerische Prüfung der Höhe der Unterschiedsbeträge auf den Zeitpunkt der Erstkonsolidierung zum 1. Januar 2012 und auf den Zeitpunkt der ersten Folgekonsolidierung zum 31. Dezember 2012 hat jeweils keine Einwendungen ergeben.

3.5.3 *Schuldenkonsolidierung*

Bei der Schuldenkonsolidierung sind Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträgern entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 Hs. 1 NKomVG i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB zu eliminieren.

Bei der Schuldenkonsolidierung ist zwischen sogenannten unechten und echten Aufrechnungsdifferenzen zu unterscheiden. Als unechte Aufrechnungsdifferenzen werden Unterschiedsbeträge bezeichnet, die auf fehlerhaften Buchungen oder zeitlichen Buchungsunterschieden beruhen. Solche Aufrechnungsdifferenzen sollten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Vorbereitung und Durchführung des Konsolidierungsprozesses vermieden werden. Echte Aufrechnungsdifferenzen können dadurch entstehen, dass Ansprüche und Verpflichtungen unterschiedlichen Bilanzierungs- und/oder Bewertungsgrundsätzen unterliegen. Bei der Behandlung der im Rahmen der Schuldenkonsolidierung auftretenden Aufrechnungsdifferenzen ist zu unterscheiden, ob diese erfolgswirksam oder erfolgsneutral entstanden sind.

Die Verwaltung hat unter Ziffer 7.1.3 der Gesamtabchlussrichtlinie für die Klärung von Differenzen im Rahmen der Schuldenkonsolidierung eine Wertgrenze von 50 TEUR festgelegt. Im Rahmen der Durchführung der Schuldenkonsolidierung wurde jedoch eine Wertgrenze von 500 TEUR angewandt. Unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten ist diese Vorgehensweise nicht zu beanstanden, die Gesamtabchlussrichtlinie ist jedoch entsprechend anzupassen.

Unter der Berücksichtigung der Wertgrenze wurden die im Rahmen der Schuldenkonsolidierung aufgegriffenen Aufrechnungsdifferenzen entsprechend ihrem Charakter und ihrer Entstehung erfolgsneutral bzw. erfolgswirksam eliminiert. Nicht aufgegriffene Differenzen unterhalb der Wertgrenze in Höhe von per Saldo 1.180 TEUR werden innerhalb des konsolidierten Gesamtabchlusses als Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung unter den Sonstigen Vermögensgegenständen bzw. den Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass unechte Differenzen bereits im Vorfeld der eigentlichen Schuldenkonsolidierung im Rahmen der Aufstellung der

jeweiligen Kommunalabschlüsse II bzw. III durch entsprechende Korrekturbuchungen bereinigt werden können, sodass im Rahmen der Schuldenkonsolidierung nur echte Aufrechnungsdifferenzen eliminiert werden müssen. Es wird der Verwaltung empfohlen, bei zukünftigen Aufstellungen des konsolidierten Gesamtabschlusses von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

3.5.4 *Zwischenergebniseliminierung*

Bei der Zwischenergebniseliminierung sind Gewinne bzw. Verluste bei Vermögensgegenständen, die auf internen Leistungsbeziehungen im Verbund Stadt Braunschweig zwischen den in den konsolidierten Gesamtabschluss der einbezogenen Aufgabenträgern beruhen, entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 Hs. 1 NKomVG i. V. m. § 304 Abs. 1 HGB zu eliminieren.

Gemäß § 128 Abs. 5 Satz 4 Hs. 1 NKomVG i. V. m. § 304 Abs. 2 HGB kann auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden, sofern die Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbunds von untergeordneter Bedeutung sind.

Aufgrund fehlender Vorgaben seitens des Landes hat die Verwaltung unter Ziffer 7.1.4 der Gesamtabschlussrichtlinie als Wertgrenze für die Wesentlichkeit 5 % der verbundinternen Erträge bzw. Umsatzerlöse des veräußernden Aufgabenträgers des Vorjahres festgelegt.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit wurden seitens der Verwaltung letztlich die Bestände, d. h. die Vermögensgegenstände, die aus verbundinternen Transaktionen stammen, herangezogen. Bezogen auf die jeweilige Bilanzposition lagen grundsätzlich alle Zu- und Abgänge dieser Bestände unter 1 %. Eine Ausnahme ergab sich unter den Vorräten. Hier wurde ein deutlich höherer Anteil der Zugänge an Beständen am Bilanzposten des Summenabschlusses ermittelt. Die Auswertung des Sachverhaltes seitens der Verwaltung ergab jedoch, dass bei der zugrundeliegenden Transaktion keine Zwischengewinne erzielt wurden. Insofern unterblieb aufgrund der untergeordneten Bedeutung eine Zwischenergebniseliminierung.

Die letztlich praktizierte Vorgehensweise zur Beurteilung der untergeordneten Bedeutung der Zwischenergebniseliminierung der Verwaltung ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, die Gesamtabschlussrichtlinie ist jedoch entsprechend anzupassen.

3.5.5 *Aufwands- und Ertragskonsolidierung*

Bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind die Erträge zwischen den in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträgern sowie die entsprechenden Aufwendungen entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 Hs. 1 NKomVG i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB zu eliminieren, sodass im konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt nur solche Erträge und Aufwendungen ausgewiesen werden, die mit verbundfremden Dritten im Haushaltsjahr entstanden sind.

Die Verwaltung hat unter Ziffer 7.1.5 der Gesamtabschlussrichtlinie für die Klärung von Differenzen im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung eine Wertgrenze von 100 TEUR festgelegt. Im Rahmen der Durchführung der Schuldenkonsolidierung wurde jedoch eine Wertgrenze von 500 TEUR angewandt. Unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten ist diese Vorgehensweise nicht

zu beanstanden, die Gesamtabchlussrichtlinie ist jedoch entsprechend anzupassen.

Unter der Berücksichtigung der Wertgrenze wurden die im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung aufgegriffenen Aufrechnungsdifferenzen entsprechend ihrer Entstehung eliminiert. Nicht aufgegriffene Differenzen unterhalb der Wertgrenze in Höhe von per Saldo 655 TEUR werden innerhalb des konsolidierten Gesamtabchlusses als Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung unter den Sonstigen ordentlichen Erträgen ausgewiesen.

3.6

Konsolidierungssoftware

Zur Aufstellung der Rechenwerke des konsolidierten Gesamtabchlusses setzt die Verwaltung die auf sie ausgerichtete Konsolidierungssoftware IDL-KONSIS der Firma IDL Beratung für integrierte DV-Lösungen GmbH (IDL), Hamburg, nach dem Release-Stand 2011.0 (IDLKONSIS) ein.

Die eingesetzte Konsolidierungssoftware IDLKONSIS ist - beauftragt durch IDL - seitens der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BDO), Düsseldorf, unter Beachtung des IDW-Prüfungsstandards IDW PS 880 auf Ordnungsmäßigkeit geprüft worden. Als Prüfungsergebnis bescheinigt BDO, dass - entsprechend den im Prüfbericht mit Stand vom 22. November 2011 genannten Anforderungen - die eingesetzte Konsolidierungssoftware IDLKONSIS bei sachgerechter Anwendung eine ordnungsmäßige Rechnungslegung ermöglicht. Auf dieser Basis hat das Referat 0200 - unter Berücksichtigung relevanter Aspekte für eine Freigabe - mit Erklärung vom 3. Juli 2013 gemäß § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHKVO mit den entsprechenden Festlegungen nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b) GemHKVO die eingesetzte Konsolidierungssoftware IDLKONSIS zur Anwendung freigegeben (Freigabeerklärung).

Entsprechend dieser seitens des Referats 0200 getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen sprechen aus Prüfungssicht keine Anzeichen dafür, dass die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten für die Rechenwerke des konsolidierten Gesamtabchlusses der Stadt nicht gewährleistet ist.

3.7

Konsolidierungsbuchführung

Die Konsolidierungsbuchführung (Summenabschluss und Konsolidierungsbuchungen) erfolgt programmgestützt zentral beim Referat 0200 mit Hilfe der Konsolidierungssoftware IDLKONSIS (vgl. Ziffer 3.6 des Berichts), auf Basis der Daten der Kommunalabschlüsse II bzw. III (vgl. Ziffer 3.5.1 des Berichts) der in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträger.

Die entsprechenden Kommunalabschlüsse II bzw. III werden seitens der örtlichen Leitungen dieser Aufgabenträger - unter Beachtung der Vorgaben der Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt - mit Hilfe der von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit IDL entwickelten Erfassungsformularsätze (vgl. Ziffer 3.5.2 des Berichts) auf Excel-Basis aufgestellt und seitens der Teilbereichsprüfer bescheinigt. Die jeweiligen Erfassungsformularsätze, in denen sämtliche konsolidierungsrelevanten Daten dokumentiert sind, dienen dann der notwendigen Datenzuführung zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses.

Sämtliche konsolidierungsrelevanten Daten werden mittels der von den Teilbereichsprüfern bescheinigten Excel-basierten mit hinreichenden Prüfungsroutinen versehenen Erfassungsformularsätze automatisiert in die Konsolidierungssoftware IDLKONSIS überführt. Auf dieser Basis erfolgt mittels der automatisierten Arbeitsschritte „Bildung des Summenabschlusses“ und „Durchführung der Konsolidierungsbuchungen“ die Aufstellung der Rechenwerke des konsolidierten Gesamtabschlusses.

Die Prüfung der im Rahmen des Arbeitsschritts „Bildung des Summenabschlusses“ vorgenommenen Addition des Kommunalabschlusses II der Stadt mit den Kommunalabschlüssen II bzw. III der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträger zum Summenabschluss, der Basis für den Arbeitsschritt „Durchführung der Konsolidierungsbuchungen“ ist, hat keine Anzeichen für materielle Fehler ergeben.

Die bei dem im Rahmen des Arbeitsschritts „Durchführung der Konsolidierungsbuchungen“ aufgetretenen betragsmäßigen Abweichungen wurden ebenfalls automatisiert mittels eines Fehlerprotokolls dokumentiert und bei entsprechend für den konsolidierten Gesamtabschluss betragslicher Relevanz manuell korrigiert.

Im Ergebnis sind bei der Prüfung der Konsolidierungsbuchführung keine Feststellungen getroffen worden, die dagegen sprechen, dass die Konsolidierungsbuchführung keine materiellen Fehler enthält und damit nicht ordnungsmäßig ist.

3.8

Konsolidierungsbericht

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist gemäß § 128 Abs. 6 Satz 2 NKomVG durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Maßgeblich hierfür sind grundsätzlich die Vorgaben des § 58 GemHKVO. Ergänzende Anforderungen bzw. Hinweise zum Konsolidierungsbericht ergeben sich aus § 128 Abs. 6 Satz 3 (vgl. Ziffer 3.9 des Berichts) bzw. Satz 4 (vgl. Ziffer 3.10 des Berichts) NKomVG.

Der Konsolidierungsbericht hat - vor dem Hintergrund der Begrenzung der Rechnungslegung auf quantitative Größen und der Stichtagsbezogenheit bzw. Vergangenheitsorientierung des konsolidierten Gesamtabschlusses - die besondere Aufgabe und Funktion dem Gesamtabschlussadressaten ergänzende und zusätzliche Informationen zu liefern, die es ermöglichen sollen, sich ein umfassendes Bild über die zum Abschlussstichtag bestehende und die zukünftige Gesamtsituation der Kommune zu verschaffen. Der Konsolidierungsbericht soll hierbei nicht als Zusammenfassung der von der Kommune bzw. den verselbstständigten Aufgabenträgern aufgestellten Rechenschafts- bzw. Lageberichte aufgefasst werden. Es sollen im Konsolidierungsbericht vielmehr Darstellungen und Erläuterungen unter Berücksichtigung des Einheitsgrundsatzes (vgl. Ziffer 3.5.1 Abs. 1 des Berichts) aus der Sicht einer wirtschaftlich und rechtlich eigenständigen Einheit, d. h. des Verbunds Stadt Braunschweig als Ganzes erfolgen (vgl. hierzu Kommentierung zu § 128 NKomVG, „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“, Lasar/Grommas/Goldbach/Zähle/Dieckhaus, Seite 191 ff.).

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass der den konsolidierten Gesamtabschluss gemäß § 128 Abs. 6 Satz 2 NKomVG erläuternde Konsolidierungsbericht - mit Ausnahme der Angaben zu den nicht konsolidierten Aufgabenträgern - Informationen zu allen gemäß § 58 Abs. 1 GemHKVO geforderten Angaben beinhaltet. Er erfüllt damit prinzipiell im Wesentlichen die Aufgabe und Funktion eines Konsolidierungsberichts.

Bezüglich des Umfangs der Berichterstattung im Konsolidierungsbericht entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 1 a) GemHKVO wird ergänzend empfohlen, sich eng an der Kommentierung zum Konsolidierungsbericht zu orientieren (vgl. hierzu Kommentierung zu § 128 NKomVG, „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“, Lasar/Grommas/Goldbach/Zähle/Dieckhaus, Seite 191 ff.).

Die im Konsolidierungsbericht entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 1 b) GemHKVO zu umfassenden Mindestangaben im Sinne des § 151 NKomVG beziehen sich i. V. m. § 58 Abs. 2 GemHKVO auf sämtliche Aufgabenträger im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 1 NKomVG einer Kommune. Die Verwaltung hat für die Mindestangaben entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 1 b) GemHKVO unter Ziffer V.2.3 des konsolidierten Gesamtabschlusses dem Konsolidierungsbericht ergänzend den XVII. Beteiligungsbericht der Stadt mit Daten zum Haushalts- bzw. Geschäftsjahr 2012 beigefügt. Das Ergebnis über die Prüfung der Vollständigkeit der im XVII. Beteiligungsbericht der Stadt gemäß § 151 NKomVG dargelegten Angaben hat das RPA mit Datum vom 29. April 2014 gesondert vermerkt. Da die in den Konsolidierungskreis nach § 128 Abs. 4 Satz 1 NKomVG grundsätzlich im konsolidierten Gesamtabschluss zu berücksichtigenden Aufgabenträger weiter gefasst sind als der Kreis der Unternehmen und Einrichtungen, die im Beteiligungsbericht der Stadt aufzunehmen sind (vgl. § 58 Abs. 2 GemHKVO i. V. m. § 151 NKomVG), fehlen aus Prüfungssicht im Konsolidierungsbericht die Mindestangaben zu den Aufgabenträgern des Konsolidierungskreises, die nicht im Beteiligungsbericht erläutert werden (vgl. hierzu Kommentierung zu § 128 NKomVG, „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“, Lasar/Grommas/Goldbach/Zähle/Dieckhaus, Seite 194).

Maßgeblich für die im Konsolidierungsbericht entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 2 a) GemHKVO zu umfassenden Erläuterungen ist § 128 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 128 Abs. 6 Satz 3 Hs. 2 NKomVG (Abgrenzung des Konsolidierungskreises mit Einbeziehungspflicht, Einbeziehungsverbot und Einbeziehungswahlrecht sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen). Dementsprechend sind gemäß § 128 Abs. 6 Satz 3 Hs. 2 NKomVG i. V. m. § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in den Konsolidierungsbericht auch Angaben über die Aufgabenträger aufzunehmen, die wegen beurteilter untergeordneter Bedeutung nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen wurden. Anzugeben sind die Gründe (quantitativ und qualitativ) der Nichtaufnahme in den Konsolidierungskreis (vgl. hierzu Kommentierung zu § 128 NKomVG, „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“, Lasar/Grommas/Goldbach/Zähle/Dieckhaus, Seite 199). Die Aufnahme der entsprechenden Angaben in den Konsolidierungsbericht ist unterblieben (vgl. hierzu auch Ziffer 3.4 des Berichts). Darüber hinaus sollten im Zusammenhang mit den gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 a) GemHKVO geforderten Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und den angewandten Konsolidierungsmethoden vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Einheitlichkeit (vgl. Ziffer 3.5.1 Abs. 2 des Berichts) zukünftig - sofern vorhanden - auch

wesentliche Abweichungen von den in den Einzelabschlüssen der Aufgabenträger anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften erläutert werden (vgl. hierzu Kommentierung zu § 128 NKomVG, „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“, Lasar/Grommas/Goldbach/Zähle/Dieckhaus, Seite 192).

Die nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 b) geforderten Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des konsolidierten Gesamtabchlusses sowie den Nebenrechnungen erfolgen im vorliegenden Konsolidierungsbericht aus Sicht einzelner einbezogener Aufgabenträger. Aus Prüfungssicht haben diese Erläuterungen jedoch entsprechend des Einheitsgrundsatzes (vgl. Ziffer 3.5.1 Abs. 1 des Berichts) aggregiert über alle Aufgabenträger hinweg zu erfolgen, d. h. aus der Sicht einer wirtschaftlich und rechtlich eigenständigen Einheit, d. h. des Verbunds Stadt Braunschweig als Ganzes (vgl. hierzu Kommentierung zu § 128 NKomVG, „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“, Lasar/Grommas/Goldbach/Zähle/Dieckhaus, Seite 192).

3.9

Dem Konsolidierungsbericht beizufügende Bestandteile und Angaben

Dem Konsolidierungsbericht sind gemäß § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG eine Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen.

Eine Kapitalflussrechnung (vgl. § 128 Abs. 6 Satz 3 Hs. 1 NKomVG) entsprechend dem Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) (vgl. Ziffer 8 der Gesamtabchlussrichtlinie) wird dem Konsolidierungsbericht gemäß § 179 Abs. 3 NKomVG erstmals für das Haushaltsjahr 2013 beigefügt (vgl. Ziffer 2.1 des Berichts).

In den Konsolidierungsbericht sind gemäß § 128 Abs. 6 Satz 3 Hs. 2 i. V. m. § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG auch Angaben über die nicht konsolidierten Beteiligungen, auf deren Konsolidierung aufgrund einer beurteilten untergeordneten Bedeutung verzichtet wurde, aufzunehmen. Diese Angabepflichten beinhalten auch die Darlegung der Gründe der Nichtaufnahme (quantitativ und qualitativ) in den Konsolidierungskreis (vgl. hierzu Kommentierung zu § 128 NKomVG, „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“, Lasar/Grommas/Goldbach/Zähle/Dieckhaus, Seite 199). Die Aufnahme der entsprechenden Angaben in den Konsolidierungsbericht ist unterblieben (vgl. hierzu auch Ziffer 3.4 des Berichts).

Die Verwaltung hat zwar unter Ziffer V.1.2.1 und Ziffer V.2.2 des konsolidierten Gesamtabchlusses diejenigen verselbstständigten Aufgabenträger aufgeführt, die wegen beurteilter untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen bzw. nicht auf Basis der sogenannten Eigenkapitalmethode im konsolidierten Gesamtabchluss berücksichtigt worden sind. Außerdem hat sie zwei weitere Aufgabenträger aufgeführt, an denen die Stadt nur Anteile von unter 20 % hält. Die Angaben über die Gründe der Nichtaufnahme der grundsätzlich in die Konsolidierung einzubeziehenden Aufgabenträger beziehen sich jedoch ausschließlich auf die von der Verwaltung gesetzten quantitativen Aspekte.

3.10 Wahlrecht nach § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG

Die Verwaltung hat für diesen konsolidierten Gesamtabschluss nicht von der Möglichkeit des § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG Gebrauch gemacht, den entsprechend § 151 NKomVG zu erstellenden und fortzuschreibenden Beteiligungsbericht durch den konsolidierten Gesamtabschluss zu ersetzen. Stattdessen hat sie unter Ziffer V.2.3 des konsolidierten Gesamtabschlusses dem Konsolidierungsbericht als Anlage ergänzend den XVII. Beteiligungsbericht der Stadt mit Daten zum Haushalts- bzw. Geschäftsjahr 2012 beigefügt. Das Ergebnis über die Prüfung der Vollständigkeit der im XVII. Beteiligungsbericht der Stadt gemäß § 151 NKomVG darzulegenden Angaben für das Haushaltsjahr 2014 hat das RPA mit Datum vom 29. April 2014 gesondert vermerkt. Die Verwaltung verzichtet damit nicht auf das bisher praktizierte und aus Prüfungssicht bewährte Erstellungs- und Fortschreibungsverfahren sowie auf den hohen Informationsnutzen des Beteiligungsbericht als langjähriger Datenquelle zu den städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungen.

4 Prüfungsvermerk

Der seitens der Verwaltung im Sinne des § 128 Abs. 6 Satz 1 Hs. 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellte konsolidierte Gesamtabschluss mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 6 Satz 1 Hs. 2 sowie Satz 2 und 3 NKomVG, bestehend aus konsolidierter Ergebnisrechnung, Gesamtbilanz, konsolidierter Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht, sowie dem entsprechend § 58 GemHKVO aufzustellenden Konsolidierungsbericht einschließlich der dem Konsolidierungsbericht beigefügten Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen, entspricht nach pflichtgemäßer Prüfung den geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften (NKomVG und GemHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen. Auf § 179 Abs. 3 NKomVG wird verwiesen.

Es bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabschluss 2012 beschließt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt.

Braunschweig, 12. Februar 2015

Stadt Braunschweig
- Rechnungsprüfungsamt -


Ehlert

Konsolidierte Ergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen	Gesamtergebnis 2012 - Euro -	Gesamtergebnis 2011 - Euro -
1	2	3
Ordentliche Gesamterträge		
1 Steuern und ähnliche Abgaben	363.376.872,21	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	122.305.389,92	0,00
3 Auflösungserträge aus Sonderposten	24.244.887,35	0,00
4 Sonstige Transfererträge	10.028.360,03	0,00
5 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	101.666.327,10	0,00
6 Privatrechtliche Entgelte	362.804.371,24	0,00
7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	92.631.430,79	0,00
8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	18.226.262,06	0,00
9 Aktivierte Eigenleistungen	3.310.353,31	0,00
10 Bestandsveränderungen	24.686,30	0,00
11 Sonstige ordentliche Erträge	41.794.580,41	0,00
12 Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	20.254.050,85	0,00
13 Summe ordentliche Erträge	1.160.667.571,57	0,00
Ordentliche Gesamtaufwendungen		
14 Aufwendungen für aktives Personal	363.962.714,01	0,00
15 Aufwendungen für Versorgung	19.645.015,27	0,00
16 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	228.474.434,49	0,00
17 Abschreibungen	74.989.247,83	0,00
18 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	26.463.751,43	0,00
19 Transferaufwendungen	214.220.854,29	0,00
20 Sonstige ordentliche Aufwendungen	175.627.144,20	0,00
21 Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern	1.129.863,63	0,00
22 Summe ordentliche Aufwendungen	1.104.513.025,15	0,00
23 Ordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 13 - 22)	56.154.546,42	0,00
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen		
24 Außerordentliche Erträge	12.707.141,04	0,00
25 Außerordentliche Aufwendungen	12.170.894,15	0,00
26 Außerordentliches Gesamtergebnis	536.246,89	0,00
Gesamtjahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-) (Zeilen 23 + 26)	56.690.793,31	0,00

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2012

Aktiva	31. Dezember 2012 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2012 - Euro -
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	27.734.921,52	1. Nettoposition	
2. Sachvermögen	2.247.339.912,16	1.1 Basis-Reinvermögen	490.892.354,02
3. Finanzvermögen	198.270.605,87	1.2 Rücklagen	510.896.215,94
4. Liquide Mittel	326.303.073,05	1.3 Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	5.963.032,87	1.4 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.648.277,15
		1.5 Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	0,00
		1.6 Jahresergebnis	56.325.927,90
		1.7 Sonderposten	484.265.070,67
			1.546.027.845,68
		2. Schulden	
		2.1 Geldschulden	417.605.969,36
		2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	577.838,43
		2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.990.340,14
		2.4 Transferverbindlichkeiten	3.930.589,56
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	63.475.145,73
			509.579.883,22
		3. Rückstellungen	570.363.162,24
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	179.640.654,33
Bilanzsumme	2.805.611.545,47	Bilanzsumme	2.805.611.545,47

Braunschweig,

07. April 2014


Oberbürgermeister

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2012

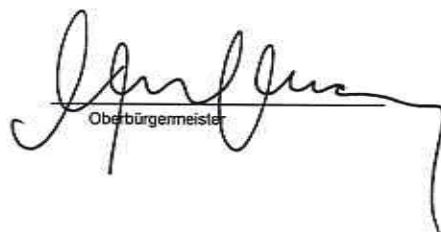
Aktiva	31. Dezember 2012 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2012 - Euro -
1. Immaterielle Vermögensgegenstände		1. Nettoposition	
1.1 Geschäfts- oder Firmenwerte der verb. Aufgabenträger	0,00	1.1 Basis-Reinvermögen	
1.2 Konzessionen	0,00	1.1.1 Reinvermögen	490.892.354,02
1.3 Lizenzen	2.656.160,27	1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00
1.4 Ähnliche Rechte	759.505,04		490.892.354,02
1.5 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	23.993.690,00	1.2 Rücklagen	
1.6 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	440.745.653,49
1.7 Sonstiges immaterielles Vermögen	325.566,21	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	68.093.420,98
	27.734.921,52	1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0,00
2. Sachvermögen		1.2.4 Sonstige Rücklagen	2.057.141,47
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	241.689.027,88		510.896.215,94
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	914.935.277,93	1.3 Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	0,00
2.3 Infrastrukturvermögen	757.079.389,26	1.4 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.648.277,15
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	12.096.468,59	1.5 Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	672.132,76	1.6 Jahresergebnis	
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	62.217.825,18	1.6.1 Gewinn-/Verlustvortrag	0,00
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	59.814.006,62	1.6.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	56.690.793,31
2.8 Vorräte	39.387.699,89	1.6.3 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-364.865,41
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	159.448.084,05		56.325.927,90
	2.247.339.912,16	1.7 Sonderposten	
3. Finanzvermögen		1.7.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	363.414.872,51
3.1 Anteile an verbundenen Aufgabenträgern	7.924.585,16	1.7.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	81.511.552,29
3.2 Anteile an assoziierten Aufgabenträgern	44.850.877,42	1.7.3 Gebührenaussgleich	9.054.739,82
3.3 Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	5.452.177,85	1.7.4 Bewertungsausgleich	0,00
3.4 Sondervermögen	0,00	1.7.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00
3.5 Ausleihungen	16.148.105,17	1.7.6 Sonstige Sonderposten	30.283.906,05
3.6 Wertpapiere	143.348,42		484.265.070,67
3.7 Öffentlich-rechtliche Forderungen	15.222.552,26		1.546.027.845,68
3.8 Forderungen aus Transferleistungen	11.444.733,68		
3.9 Privatrechtliche Forderungen	76.300.970,57		
3.10 Sonstige Vermögensgegenstände	20.783.255,34		
	198.270.605,87		

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2012

Aktiva	31. Dezember 2012 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2012 - Euro -
4. Liquide Mittel	326.303.073,05	2. Schulden	
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	5.963.032,87	2.1 Geldschulden	417.605.969,36
		2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	577.838,43
		2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.990.340,14
		2.4 Transferverbindlichkeiten	3.930.589,56
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	63.475.145,73
			509.579.883,22
		3. Rückstellungen	
		3.1 Pensionsrückstellungen	417.299.075,98
		3.2 Andere Rückstellungen	153.064.086,26
			570.363.162,24
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	179.640.654,33
Bilanzsumme	2.805.611.545,47	Bilanzsumme	2.805.611.545,47

Braunschweig,

07. April 2014


Oberbürgermeister

Anlagenübersicht

zum 31. Dezember 2012

	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 01. Jan. 2012	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Um-Buchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31. Dez 2012	Stand am 01. Jan. 2012	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31. Dez 2012	Stand am 31. Dez 2011	
	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro-	- Euro-	
Anlagevermögen		+	-	+/-			+	-	-			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	45.754.237,35	7.090.679,38	294.192,37	489.155,61	53.039.879,97	22.336.261,35	3.255.087,56	286.390,46	0,00	25.304.958,45	27.734.921,52	0,00
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	3.344.473.809,20	116.472.500,43	34.394.783,18	-489.155,61	3.426.062.370,84	1.173.327.694,31	67.415.210,37	21.746.098,29	-886.647,82	1.218.110.158,57	2.207.952.212,27	0,00
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	45.320.784,54	51.561.936,43	1.804.295,89	0,00	95.078.425,08	20.562.654,13	0,00	0,00	-3.323,07	20.559.331,06	74.519.094,02	0,00
Insgesamt	3.435.548.831,09	175.125.116,24	36.493.271,44	0,00	3.574.180.675,89	1.216.226.609,79	70.670.297,93	22.032.488,75	-889.970,89	1.263.974.448,08	2.310.206.227,81	0,00

Schuldenübersicht

zum 31. Dezember 2012

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2012 - Euro -	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31. Dezember 2011 - Euro -
		bis zu 1 Jahr - Euro -	über 1 bis 5 Jahre - Euro -	mehr als 5 Jahre - Euro -	
1	2	3	4	5	6
1. Geldschulden	417.605.969,36	28.165.184,40	106.497.087,61	282.943.697,35	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	577.838,43	70.766,15	321.000,60	186.071,68	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.990.340,14	23.990.340,14	0,00	0,00	0,00
4. Transferverbindlichkeiten	3.930.589,56	3.930.589,56	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	63.475.145,73	63.312.923,80	62.912,24	99.309,69	0,00
Schulden insgesamt	509.579.883,22	119.469.804,05	106.881.000,45	283.229.078,72	0,00

Forderungsübersicht

zum 31. Dezember 2012

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2012	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31. Dezember 2011
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
1	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
	2	3	4	5	6
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	15.222.552,26	15.218.309,31	4.242,95	0,00	0,00
2. Forderungen aus Transferleistungen	11.444.733,68	11.444.293,68	440,00	0,00	0,00
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	76.300.970,57	76.247.510,57	53.460,00	0,00	0,00
Summe aller Forderungen	102.968.256,51	102.910.113,56	58.142,95	0,00	0,00

Konsolidierungskreis im Konzern Stadt Braunschweig

Voll zu konsolidierende Aufgabenträger

- Stadt Braunschweig Kernverwaltung
- Abwasserverband Braunschweig
- Braunschweiger Verkehrs-AG
- Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
- Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
- Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH
- Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH
- Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig
- Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH
- Stadtbad Braunschweig Sport- und Freizeit-GmbH
- Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH
- Volkshochschule Braunschweig GmbH
- VHS Arbeit und Beruf GmbH
- Sonderrechnung Abfallwirtschaft
- Sonderrechnung FB Hochbau u. Gebäudemanagement
- Sonderrechnung Stadtentwässerung
- Pensionsfonds

Assoziierte Aufgabenträger (Eigenkapitalmethode)

- Braunschweiger Versorgungs-AG & Co.KG
- Wasserverband Weddel-Lehre
- Zweckverband Großraum Braunschweig

Folgende Aufgabenträger wurden nicht in die Konsolidierung einbezogen:

- Allianz für die Region GmbH
- Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH
- Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG
- Braunschweig Stadtmarketing GmbH
- Braunschweig Zukunft GmbH
- Haus der Familie GmbH
- Haus der Wissenschaft GmbH
- Klinikum BS Klinikdienste GmbH
- Medizinische Versorgungszentren am städt. Klinikum BS mbH
- Klinikum BS Textilservice GmbH
- Kraftverkehr Mundstock GmbH
- Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH
- Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg GmbH
- Mundstock Reisen GmbH
- Peiner Verkehrsgesellschaft mbH
- Reisepartner Fuhrmann Mundstock International GmbH
- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH
- Wohnstätten GmbH